

HBZ-BRANSE GmbH · Mastweg 31 a · 18356 Barth



**EUROBAUSTOFF**  
DIE FACHHÄNDLER

**Europas führende Fachhändler für Bauen und Renovieren!**

**Bau** **markt**

Telefon (03 82 31) 67 4-0  
Telefax (03 82 31) 67 4-30  
Internet: [www.hbz-branse.de](http://www.hbz-branse.de)  
e-mail: [info@hbz-branse.de](mailto:info@hbz-branse.de)

Sparkasse Vorpommern (BLZ 150 505 00) Kto.-Nr. 400  
Pommersche Volksbank eG (BLZ 130 910 54) Kto.-Nr. 2 630 001  
UniCredit Bank AG (BLZ 200 300 00) Kto.-Nr. 616 200 275

Handelsregister Stralsund, HRB-Nr. 2603  
Geschäftsführer: Ernst Branse  
USt-IdNr. DE137474130, St-Nr. 081/110/108  
ILN: 4399901138155

A L L E S Z U M B A U E N U N D W O H N E N

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZ)

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Käufer erklärt durch die Annahme der Waren sein Einverständnis mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu ändern oder zu ergänzen.

## 2. Angebot, Vertragsschluss, Preise

Alle Angebote sind freibleibend; es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten und verpflichtet nicht zur Auftragsannahme. Zutunbare Abweichungen von herausgegebenen Zeichnungen und Abbildungen bleiben vorbehalten.

Der Käufer ist an seine Bestellung gebunden. Die Aufträge sind ebenso wie die Auskünfte und Empfehlungen von Mitarbeitern des Verkäufers erst mit schriftlicher Bestätigung für den Verkäufer verbindlich.

Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat.

Es gelten mit Ausnahme von Festpreisen die Preise der am Tag der Lieferung gültigen Preisliste.

## 3. Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Waren sofort nach Lieferung in bar zu bezahlen. Die Preise verstehen sich einschließlich Mehrwertsteuer. Skonti oder sonstige Nachlässe werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung gewährt.

Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an zahlungsstatt hereingenommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung, auch für später fällige Papiere, verlangen.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Zahlungen zunächst auf seine jeweils älteste Forderung anzurechnen. § 367 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

Eine Aufrechnung des Käufers ist nur mit vom Verkäufer schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

Dem Käufer steht nur ein Zurückbehaltungsrecht im zulässigen Umfang an dem selben Vertragsverhältnis zu. Über die Höhe der Zulässigkeit entscheidet im Zweifelsfall ein von der Industrie- und Handelskammer benannter Sachverständiger. Die Kosten tragen Verkäufer und Käufer zu gleichen Teilen.

Die Abtretung von Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verkäufers. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen berechnet, die 3 % über dem Basiszinssatz gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz (DÜG) liegen. § 353 HGB bleibt unberührt.

## 4. Gefahrenübergang, Lieferung, Lieferfristen

Mit Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch den Verkäufer geht die Gefahr auf den Käufer über.

Lieferung „Frei Baustelle“/„Frei Lager“ bedeutet Anlieferung ohne abladen; eine befahrbare Anfahrstraße wird vorausgesetzt. Ist abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Wartezeiten werden gesondert berechnet. Der Käufer haftet für auftretende Schäden, wenn auf seine Weisung hin das Fahrzeug die befahrbare Anfahrstraße verlässt. Teillieferungen sind möglich.

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich abzugeben.

Unvorhersehbare, unabwendbare, außergewöhnliche Ereignisse (höhere Gewalt) befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über den Eintritt unterrichten. Bei Ware, die aus dem Ausland bezogen werden muss, ist der Verkäufer für solche Verzögerungen in der Ablieferung nicht verantwortlich, die er nicht zu vertreten hat.

Bei Streckengeschäften gelten Liefertermine als eingehalten, wenn die Ware den Lieferanten so rechtzeitig verlässt, dass bei regelmäßiger Transportzeit die Lieferung termingerecht beim Empfänger eintrifft. Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen und -fristen durch den Verkäufer ist der Käufer erst zur Geltendmachung seiner Rechte berechtigt, wenn er dem Verkäufer eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat.

Falls die Lieferung an den Käufer wegen eines Unvermögens des Lieferanten des Verkäufers nicht möglich ist, so können beide Seiten vom Vertrag zurücktreten, falls der vereinbarte Liefertermin um 6 Wochen überschritten ist.

## 5. Verpackung, Transporthilfsmittel

Paletten sind Transporthilfsmittel und werden gesondert berechnet. Bei frachtfreier Rücklieferung der vom Verkäufer gelieferten und berechneten Paletten erfolgt eine Gutschrift abzüglich der entstehenden Bearbeitungskosten. Für die Rückholung von Paletten berechnet der Verkäufer zusätzlich die anteiligen Frachtkosten. Die Kosten des Rücktransportes von Verpackungsmaterial gehen zu Lasten des Käufers, auch wenn der Verkäufer zur Rücknahme verpflichtet ist.

## 6. Mängelrügen

Der Verkäufer hat die Ware bei Erhalt unverzüglich zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu melden, in jedem Falle aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch oder Verarbeitung. Beanstandete Ware darf nicht weiter bearbeitet oder eingebaut werden. Nicht offensichtliche oder verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens einen Monat nach Lieferung der Ware, schriftlich geltend zu machen. Erfolgen diese Mängelrügen seitens des Käufers nicht, gilt die Ware als genehmigt. Die Kosten die dem Verkäufer durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, hat der Käufer zu tragen.

## 7. Gewährleistung

An Stelle der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche wird der Verkäufer nach seiner Wahl nachbessern oder mangelfreien Ersatz liefern. Schlägt dies fehl, hat der Käufer nach seiner Wahl Anspruch auf Wandelung oder Minderung.

Alle weitergehenden Schadensersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen, außer Schadensersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Zugesichert sind dabei nur solche Eigenschaften, die zuvor als solche schriftlich bezeichnet wurden. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den Warenwert.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus den Geschäftsbedingungen bereits bestehenden Kaufpreis- und Kaufpreisenforderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Das gilt bei der Entgegennahme von Schecks und Wechseln bis zu deren endgültiger Gutschrift. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

Die Vorbehaltsware des Verkäufers ist durch den Käufer gesondert zu lagern oder zu kennzeichnen.

Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Weiterveräußerung sind dem Käufer nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur solange gestattet, wie er seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer einhält.

Verpfändung und Sicherungsübereignung sind nicht gestattet.

Wenn die Vorbehaltsware des Verkäufers durch den Käufer verarbeitet, verbunden, vermischt oder veräußert wird, so überträgt der Käufer dem Verkäufer zur Forderungssicherung bereits jetzt anteilig in Höhe des Rechnungswertes sein (Mit-) Eigentum an der neu entstandenen Sache als Sicherungseigentum. Zugleich wird vereinbart, dass der Käufer diese Sache unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

Bereits jetzt tritt der Käufer alle Forderungen an den Verkäufer ab, die aus Verarbeitung, Verbrauch, Vermischung, Verbindung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware des Verkäufers oder des an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Sicherungseigentums in Höhe der Forderungen des Verkäufers, zuzüglich eines Sicherungsaufschlages in Höhe von 20 %, entstehen. Der Verkäufer nimmt hiermit die Abtretung an.

Der Verkäufer kann den Käufer unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs der Einziehung der oben genannten Forderungen ermächtigen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist berechtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Pfändungen und anderweitiger Zugriff Dritter, durch welche die Waren oder die Rechte des Verkäufers betroffen werden, sind dem Verkäufer vom Käufer unverzüglich anzuzeigen.

Der Verkäufer kann den Käufer verpflichten, für eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer dem Verkäufer genügenden Form zu gewährleisten.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

## 9. Rücknahme, Annahmeverzug

Grundsätzlich ist die Rücknahme von gelieferten Waren ausgeschlossen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt unter Kaufleuten nur als Rücktritt, wenn das dem Käufer ausdrücklich schriftlich mitgeteilt wurde.

Bei freiwilliger Rücknahme durch den Verkäufer ist durch den Käufer ein Ausgleich für die in Folge des Vertragsabschlusses getätigten Aufwendungen des Verkäufers pauschal in Höhe von 20 % des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen.

Nimmt der Käufer nach einer vom Verkäufer gesetzten Nachfrist die Ware nicht ab oder verweigert er die Annahme, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## 10. Montageleistungen

Übernimmt der Verkäufer auch den Einbau, die Verlegung oder die Montage von Bauelementen oder Materialien, so ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Bestandteil aller Angebote und Verträge über solche Bauleistungen.

## 11. Eigenschaften des Holzes

Holz ist ein Naturstoff. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat er fachgerechten Rat einzuholen.

## 12. Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehungen anfallenden Daten zu speichern.

## 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Vollkaufleute ist der Firmensitz des Verkäufers.

## 14. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Verkäufer und Käufer verpflichten sich, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.